

Hauptsatzung der Stadt Dömitz

Fundstelle: Amtskurier Januar 2015, Seite 16

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Dömitz vom 03. Juli 2014 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/ Wappen/ Flagge/ Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Dömitz führt ein eigenes Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt „In Silber ein sechsfach gezinntes rotes Stadttor mit geschlossenen nägelbeschlagenen silbernen Torflügeln, überragt von einem Turm mit einer fünffach gezinnten und beiderseits abgestrebten Platte“.
- (3) Die Flagge der Stadt Dömitz ist gleichmäßig längsgestreift von Rot und Weiß. In der Mitte liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des roten und des weißen Streifens übergreifend, das Stadtwappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift „STADT DÖMITZ“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile

Die Stadt Dömitz besteht aus den Ortsteilen Dömitz, Groß Schmölen, Heidhof, Klein Schmölen, Polz und Rüterberg. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister soll auf Grund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Satz 1 gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertreterersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Stadtvertreterersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertreterersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Hauptausschuss

(1) Die Stadtvertretung bildet einen Hauptausschuss, der sich neben dem Bürgermeister aus fünf Stadtvertretern zusammensetzt. Die Stadtvertretung wählt neben diesen fünf keine weiteren Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.

(3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheit der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,- € bis 7.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,- € bis 3.000,- € pro Monat.
2. über überplanmäßige Aufwendungen innerhalb der Wertgrenze von 30 - 50 % des betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 1.500,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb der Wertgrenze von 2.000,- € bis 5.000,- € je Aufwendungsfall.
3. über überplanmäßige Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 30 - 50 % des betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 1.500,- € sowie bei außerplanmäßigen Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 2.000,- € bis 5.000,- € je Auszahlungsfall.
4. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze von 5.000,- € bis 25.000,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 50.000,- € sowie die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb der Wertgrenze von 50.000,- € bis 100.000,- €.

5. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- €.
6. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms bis zu einer Wertgrenze von 50.000,- €.
7. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen innerhalb der Wertgrenze von 100,- € bis 1.000,- €.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten.

(6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 bis 5 zu unterrichten.

(7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Weitere Ausschüsse

(1) Alle beratenden und zeitweiligen Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus acht Personen der Stadt zusammen, davon mindestens fünf Stadtvertreter und höchstens drei sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen. Die Stadtvertretung wählt keine stellvertretenden Ausschussmitglieder.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
Wirtschaftsausschuss	Wirtschaftsförderung und -entwicklung, Fremdenverkehr, Verkehrsentwicklung
Kultur- und Sozialausschuss	Betreuung der Schul- und Kindereinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Sozialwesen

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dömitz-Malliß übertragen.

§ 7 Weitere Mitglieder des Amtsausschusses

(1) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte nach § 132 KV M-V drei weitere Mitglieder für den Amtsausschuss.

(2) Für den Verhinderungsfall wählt die Stadtvertretung aus ihrer Mitte je ein stellvertretendes weiteres Mitglied für den Amtsausschuss entsprechend der Regelung der Hauptsatzung des Amtes Dömitz-Malliß.

§ 8

Bürgermeister/ Stellvertreterin oder Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 3.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- € pro Monat.
2. über überplanmäßige Aufwendungen unterhalb der Wertgrenze von 30 % des betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 1.000,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen unterhalb der Wertgrenze von 2.000,- € je Aufwendungsfall.
3. über überplanmäßige Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 30 % des betreffenden Produktkontos, jedoch nicht mehr als 1.000,- € sowie bei außerplanmäßigen Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.000,- € je Auszahlungsfall.
4. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 5.000,- € sowie die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,- €.
5. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen unterhalb der Wertgrenze von 100,- €.
6. über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000,- € und nach der VOB bis zum Wert von 10.000,- €.

(2) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000,- € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,- €.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 BauGB sowie über die Genehmigungsfreistellung nach § 62 und die Abweichungen nach § 67 LBauO M-V. Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Stadt (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Stadtvertretung. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen. Er unterrichtet die Stadtvertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

§ 9 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.500,- €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.

(2) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters, erhält für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters pro Tag der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40,- €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.

(4) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,- €. Entsprechendes gilt, wenn ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.

(5) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(6) Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten werden nach Maßgabe des § 16 der Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V vom 27. August 2013 gewährt.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Dömitz, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet über die Homepage des Amtes Dömitz-Malliß – www.amtdoemitz-malliss.de – bekannt gemacht. Unter Amt Dömitz-Malliß, Goethestraße 21, 19303 Dömitz, kann sich jedermann Satzungen der Stadt zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Dömitz-Malliß, dem „Amtskurier“.

Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt. Daneben ist es einzeln bzw. im Abonnement beim Herausgeber, Amt Dömitz-Malliß, Der Amtsvorsteher, Goethestraße 21 in 19303 Dömitz, zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Amtes Dömitz-Malliß in der Goethestraße 21 in 19303 Dömitz zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form der Absätze 1 bzw. 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 11 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. November 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2012, außer Kraft.

Dömitz, den 18. Dezember 2014

gez. **Bode**
Bürgermeister

Dienstsiegel

Die vorstehende Satzung der Stadt Dömitz wurde am 11. Dezember 2014 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V als angezeigt zur Kenntnis genommen. Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Dömitz geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.